

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				
I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
I.25. Fahrtenbuch						
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(1), in dem der/die Samen(2)/Eizellen(2)/in vivo gewonnenen Embryonen(2)/in vitro erzeugten Embryonen(2)/mikromanipulierten Embryonen(2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/Eizellen(2)/in vivo gewonnenen Embryonen(2)/in vitro erzeugten Embryonen(2)/mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmittgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder Erzeugungsmittgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);] Entweder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA(4);]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmittgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);] Entweder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);] Und/Oder:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);] Und/Oder:</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-SEM-A-ENTRY(4);] Entweder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-SEM-B-ENTRY(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY(4);] Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	(2) [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY(4);] Und/Oder:		
		II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.		
		II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.		
		II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:		
		II.2.4.1. Er /Sie wurde(n) vor dem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.		
	II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.			
<input type="checkbox"/>	(2)(5) II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]			
<input type="checkbox"/>	(2)(5) II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.			
	II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem er/sie durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt wird/werden.]			

II. Gesundheitsinformationen		
Erläuterungen		
Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
Teil I:		
Teil II: Bescheinigung	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.	
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.	
	Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.	
	Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.	
	Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.	
	Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.	
	Teil II:	
(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.		
(2) Nichtzutreffendes streichen.		
(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(4)	Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.		
	(5)	Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.		
	(6)	Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, in vivo gewonnene Embryonen, in vitro erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.		
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin				
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				